

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 27. September 1948

Nr. 22

## Inhalts-Übersicht:

Verordnung vom 11. September 1948 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948. . . . . 115

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 8 bei

Seite

Seite

Gesetz über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag) vom 17. September 1948 . . . . . 115

## Verordnung

vom 11. September 1948

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) v. 16. 7. 27 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. 10. 47 (GVBl. für das Land Hessen S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen und dem Herrn Minister des Innern hiermit verordnet:

### § 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. 7. 48 wird bis zum 31. 12. 48 verlängert.

Wiesbaden, den 11. September 1948

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
I. V. Binder

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## Gesetz

über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag) vom 17. September 1948

### § 1

Dem nachstehenden Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse wird zugestimmt.

### § 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. September 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident                      Der Minister der Finanzen  
Stock    Hilpert

## Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone vom 17. September 1948

Das Land Bayern,  
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Hans Ehard,

das Land Württemberg-Baden,  
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier,  
und

das Land Hessen,  
vertreten durch Ministerpräsident Christian Stock,  
schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

Die vertragschließenden Länder errichten und betreiben eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung „Süddeutsche Klassenlotterie in der US-Zone“.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 11. Oktober 1948

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Eine Satzung dieser Anstalt wird von den Finanzministern der drei Länder aufgestellt.

Die Lotterie umfaßt das gesamte Staatsgebiet der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen (Lotteriegelbiet).

### Artikel 2

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Staats-Lotterie-Ausschuß,
- b) die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.

### Artikel 3

Der Staats-Lotterie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Lotterieverwaltung zu überwachen; er hat insbesondere

1. den Haushaltplan festzustellen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
3. den Spielplan mit den Lotteriebestimmungen zu genehmigen,
4. die Geschäftsanweisung für die Lotterieteilnehmer zu genehmigen.

### Artikel 4

Jedes Land bestellt für den Lotterie-Ausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied.

In dem Ausschuß stehen dem bayerischen Mitglied vier Stimmen, dem württemberg-badischen und dem hessischen Mitglied je zwei Stimmen zu.

Der Vorsitz führt das bayerische Mitglied, das auch die Verhandlungen vorzubereiten hat. Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu berufen, sobald ein Mitglied dies verlangt. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Kosten des Ausschusses trägt die Süddeutsche Klassenlotterie. Der Ausschuß regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

### Artikel 5

Die Geschäfte der Anstalt führt die Lotterieverwaltung. Sie hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegelbietes zu vertreiben.

Die Lotterieverwaltung ist in der Führung der Geschäfte der Süddeutschen Klassenlotterie an die Beschlüsse des Lotterie-Ausschusses gebunden. Sie hat sich insbesondere an den Haushaltsplan zu halten. Eine Haushaltüberschreitung oder eine außerplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Zustimmung, in eiligen Fällen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses, die unverzüglich einzuholen ist.

Das Land Bayern kann der Lotterieverwaltung Aufgaben auf dem Gebiet des Lotteriewesens übertragen. Hierfür sind besondere Abteilungen mit getrennter Buch- und Kassenführung zu bilden; die hinsichtlich dieser Aufgaben den Weisungen des Landes Bayern unterstehen. Die Kosten trägt in diesen Fällen das Land Bayern. Gemeinsame Kosten sind im Einvernehmen mit dem Lotterie-Ausschuß aufzuteilen.

### Artikel 6

Die vertragschließenden Länder errichten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, Lotterieteilnahmen in der gebotenen Anzahl.

Die Lotterieteilnehmer werden von dem Finanzminister des Landes bestellt, in dem die Lotterieteilnahme ihren Sitz hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der Lotterieteilnahmen den Anregungen der Lotterieverwaltung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Die Lottereeinnahmer sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Lotterieverwaltung zu besorgen. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Dienstaufsicht über die Lottereeinnahmer übt die Lotterieverwaltung aus. Die Kündigung des Vertrags mit einem Lottereeinnahmer ist von dem Land vorzunehmen, das ihn eingestellt hat.

Die Verteilung der Lose unter die Lottereeinnahmer nimmt die Lotterieverwaltung entsprechend den bestehenden Absatzmöglichkeiten vor. Dabei ist eine Zuteilung von Losen an die Lottereeinnahmer in Bayern mit 50 Prozent, in Württemberg-Baden und Hessen mit je 25 Prozent vorzusehen. Zeigt der Losverkauf, daß ein Land die ihm zustehende Quote an Losen nicht absetzen kann, so kann die Lotterieverwaltung mit Zustimmung des betreffenden Landes über die dadurch freiwerdenden Lose anderweitig verfügen.

#### Artikel 7

Die Lotterieverwaltung besteht aus einem Direktor, einem Stellvertreter, dem Buchhalter und dem Kassierer, die Beamte sein müssen, sowie den weiter erforderlichen Arbeitskräften. Für die Beamten gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts. Die Einzelheiten über Einstellung, Aufgaben, Entlassung und Rechtsstellung aller Arbeitskräfte der Anstalt regelt die Satzung.

#### Artikel 8

Für den Betrieb der Klassenlotterie wird jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan aufgestellt. Am Schluß des Rechnungsjahres hat die Lotterieverwaltung Rechnung in der Ordnung des Haushaltsplanes zu legen. In dem Haushaltsplan ist eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe vorzusehen.

#### Artikel 9

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und die Lotteriesteuer wird für die erste Lotterie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl jedes Landes (Nährmittelbevölkerung) zur Gesamtbevölkerungszahl der drei Länder verteilt. Maßgebend ist dafür die von den statistischen Landesämtern zuletzt festgestellte Bevölkerungszahl. Von der zweiten Lotterie ab wird der Reingewinn aus der Lotterie und die Lotteriesteuer nach dem Verhältnis von den Lottereeinnahmen jedes Landes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelände unter die vertragsschließenden Länder verteilt. Das gleiche gilt für etwaige Fehlbeträge, die aus der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können.

Als Reingewinn gilt der Ertrag der Lotterie nach Abzug aller Betriebskosten und Rücklagen, ferner der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge) der Lotterieverwaltung, soweit sie auf den Betrieb der Klassenlotterie ganz oder teilweise entfallen.

#### Artikel 10

Während der Dauer dieses Vertrags werden die vertragsschließenden Länder für Rechnung ihrer Staatskasse eine Ziehungslotterie weder selbst einrichten noch an einer solchen sich beteiligen.

Nichtstaatliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien werden sie in ihrem Gebiete nur insoweit genehmigen oder zulassen, als der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitt aller Lotterien und Ausspielungen im Jahr ohne die Lotteriesteuer 60 Dpf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Soweit ein Land staatliche Losbrieflotterien mit sofortigem Gewinnentscheid durchführt, ermäßigt sich dieser Betrag auf 30 Dpf. für dieses Land. Lotterien nach der Art der Klassenlotterie und verwandte Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Die Ziehungen nichtstaatlicher Lotterien dürfen in der Zeit vom Schluß der Ziehung der letztspielten Süddeutschen Klassenlotterie bis zum letzten Ziehungstag der ersten Klasse der nächstfolgenden Lotterie nicht stattfinden.

#### Artikel 11

Die vertragsschließenden Länder werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen, die vor der Errichtung der Reichslotterie

(21. Dezember 1938) bestandenen gesetzlichen Strafbestimmungen, soweit sie außer Kraft getreten sind, wieder erlassen, andernfalls, wenn erforderlich, ändern, ferner beim Mangel solcher Strafbestimmungen neue treffen. Die Strafbestimmungen sind während der Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten. Das gleiche gilt für die Strafbestimmungen gegen den privaten Handel mit Losen der Süddeutschen Klassenlotterie.

#### Artikel 12

Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet der vertragsschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

Den Einnahmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebes der Lottereeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lottereeinnahmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

#### Artikel 13

Der gegenwärtige Vertrag gilt zunächst für die Zeit vom 1. August 1947 bis zum 31. März 1955.

Der Vertrag gilt jedesmal weitere fünf Jahre, wenn er nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Jedes der vertragsschließenden Länder kann selbständig kündigen. Der Vertrag zwischen den beiden anderen Ländern, die nicht gekündigt haben, bleibt in Geltung, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigungen an ein weiteres Land mit der Erklärung kündigt, daß es auf denselben Termin aus der Lotteriegemeinschaft austreten wird.

Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es einen Betrag aus der Ausgleichsrücklage und den sonstigen Vermögenswerten des Unternehmens, der sich nach seinem Anteil am Reingewinn (Art. 9) im Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. In demselben Verhältnis werden bei Beendigung des Vertrages die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte verteilt. Wird die Lotteriegemeinschaft aufgelöst, so werden die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind jeweils vorweg zu decken.

#### Artikel 14

Andere Länder können dem Staatsvertrag beitreten. Für sie gelten die Bedingungen dieses Vertrages mit der Maßgabe, daß die Stimmverteilung im Staats-Lotterie-Ausschuß durch die Ministerpräsidenten der aufnehmenden Länder entsprechend der Bevölkerungszahl neu geregelt wird.

Die Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in andern Ländern abschließen.

#### Artikel 15

Soweit zur Durchführung des Staatsvertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der vertragsschließenden Länder ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

#### Artikel 16

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll nach Abschluß des Staatsvertrages unverzüglich bewirkt werden.

München, den 6. September 1948

Der Bayerische Ministerpräsident:

(L. S.)

Dr. Ehard

Stuttgart, den 9. September 1948

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden

(L. S.)

Dr. Reinhold Maier

Wiesbaden, den 17. September 1948

Der Hessische Ministerpräsident

(L. S.)

Stock

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich LM 1.30 (einschl. DM —23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 22 und Beilage Nr. 8 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —50 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von d. Hessischen Staatskanzlei — Druck u. Verlag, Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesb., Langgasse 21 — Veröffentl. unter Zulass. Nr. 18 d. Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000